



A-Post
Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann
Postfach 17
9656 Alt St. Johann

8. Oktober 2012

Gemeinde Wildhaus-Alt St.Johann: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Horb, Parz. 1084A**

Das Gewerbegebiet Horb befindet sich zwischen dem Ortsteil Alt St.Johann und Starchenbach. Nach dem rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Wildhaus-Alt St.Johann liegt dieses kleine Gewerbegebiet vollumfänglich in der Gewerbe-Industriezone Gla und umfasst die Parzellen Nrn. 1251A, 1252A und 1824A sowie einen kleinen Teil der Parzelle Nr. 1084A. Die umliegenden Parzellen liegen nach dem rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Wildhaus-Alt St.Johann in der Landwirtschaftszone. Die Gesamtfläche des Gewerbegebiets Horb beträgt rund 1.1 ha. Im Süden wird das Gewerbegebiet durch die Kantonsstrasse begrenzt, im Osten durch einen Gemeindeweg 1. Klasse. Nordöstlich des Gewerbegebiets Horb befindet sich zudem die mäandrierende Thur.

Gemäss Auskunft der Gemeinde Wildhaus-Alt St.Johann ist das Gewerbegebiet Horb derzeit wie folgt überbaut: Auf der Parzelle Nr. 1251A befindet sich der Werkhof Assek.-Nr. 206A der Firma [REDACTED]. Die Parzelle Nr. 1252 ist mit dem Werkhof Assek.-Nr. 2167A der Ortsgemeinde Alt St.Johann überbaut und die Parzelle Nr. 1824A mit einem Sägereigebäude (Grundeigentümer: [REDACTED]).

Auslöser für den vorliegenden Teilzonenplan ist ein Bauvorhaben der Firma [REDACTED]. Die Firma [REDACTED] stellt grosse Anlagen und Maschinen für die Holzverarbeitung her. Das Endprodukt dieser Holzverarbeitungsanlagen sind Vollholzelemente, welche für den Hausbau verwendet werden. Derzeit verfügt die Firma [REDACTED] über zwei Montagestandorte, einer liegt in der Gemeinde Sennwald und einer in der Gemeinde Wildhaus-Alt St.Johann. Diese beiden Montagestandorte sollen nun an einem neuen Standort im Gebiet Horb (Gemeinde Wildhaus-Alt St.Johann) konzentriert werden. Zu diesem Zweck soll im Gebiet Horb ein Flächenabtausch vorgenommen werden. Konkret sieht der vorliegende Teilzonenplan Horb vor, eine Teilfläche nörd-



lich der Parzelle Nr. 1251A von der Gewerbe-Industriezone Gla in die Landwirtschaftszone auszuzonen. Im Gegenzug soll östlich davon eine Fläche von der Landwirtschaftszone in die Gewerbe-Industriezone Gla eingezont werden.

Mit Schreiben vom 22. März 2012 wurde der Erlass vorgeprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Tiefbauamt Rechtsdienst
- Landwirtschaftsamt, E. Serwart